



Richtlinien zur Regulierung von Hagelschäden an Gebäuden

Gültig ab 2. Dezember 2021

(Ersetzt Version vom 07.2015)

Richtlinien zur Regulierung von Hagelschäden an Gebäuden

Der schweizerische Elementarschaden-Pool ist ein Zusammenschluss der privaten Versicherungs-Gesellschaften in der Schweiz zur Durchführung der gesetzlichen Elementarschadenversicherung. Prämien, Selbstbehalte und Leistungsumfang sind vom Gesetzgeber festgelegt und gelten für alle privaten Versicherungs-Gesellschaften.

Für die Erledigung der Hagelschäden hat der ES-Pool folgende Richtlinien erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Schadenberechnung

- 1.1.1 Sofern Sie die Schäden reparieren lassen (Instandstellung / Wiederaufbau), wird die Entschädigung, sofern nicht ein anderer Ersatzwert vereinbart wurde, basierend auf dem Neuwert berechnet. Der Neuwertschaden umfasst die Netto-Kosten der schadenbedingten Reparatur (alle Arbeiten und inklusive Gerüst) inkl. MWST. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern wird die MWST nicht zum Neuwertschaden gerechnet. Entschädigt wird der Neuwertschaden abzüglich Selbstbehalt.
- 1.1.2 Verzichten Sie auf die Behebung der Schäden, haben Sie Anspruch auf die Entschädigung des Minderwertes. Ausgangslage für die Berechnung der Minderwertentschädigung ist der Netto-Neuwertschaden ohne MWST. Der Minderwert beträgt im Maximum 60% des gemäss Ziff. 1.2.1. errechneten Neuwertschadens. Entschädigt wird der Minderwert abzüglich Selbstbehalt.
- 1.1.3 Vorbestandene Schäden, schlechter Vorzustand des Gebäudes sowie eingeschränkte Sichtbarkeit der Schäden (Lage und / oder Ausmass) werden bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt.

1.2 Deckungsausschluss

Sind mangelhafter Unterhalt oder fehlerhafte bauliche Konstruktion ursächlich für den Schadeneintritt, besteht für den Schaden keine Deckung.

2 Informationen zu häufig beschädigten Gebäudeteilen

2.1 Sonnenstoren

Entschädigt werden lediglich die beschädigten Sonnenstoren. Die durch Auswechslung einzelner Sonnenstoren entstehenden Farbunterschiede geben keinen Anspruch auf Ersatz nicht beschädigter Sonnenstoren, da auch unterschiedliche Nutzung zu Farbunterschieden führt. Ist lediglich der Volant einer Sonnenstore betroffen, wird nur der Neupreis des Volants entschädigt. Bei ausgefahrenen Sonnenstoren können die Leistungen gekürzt werden, wenn das Ereignis vorhersehbar war bzw. ein Schaden in Kauf genommen wurde

2.2 Fassaden

Als Faustregel gilt: Ist mehr als 1/3 der Fassadefläche durch Hagel beschädigt, handelt es sich i.d.R. um einen Totalschaden.

2.2.1 Fassade verputzt

Bei geringen Schäden ist eine Reparatur möglich. Entschädigt wird das Ausbessern des Verputzes und 1 Anstrich. Bei grösseren Schäden wird das Entfernen des Verputzes, das Anbringen eines neuen Netzes (kann über das bestehende Netz verlegt werden) und das Auftragen des neuen Verputzes entschädigt. Wird kein eingefärbter Verputz verwendet, wird zusätzlich ein einfacher Anstrich entschädigt.

2.2.2 Fassade aus Zementfaserplatten

Bei «hagelgestrahlten» Zementfaserplatten gilt:

- Bei durchgefärbten: runterwaschen
- Bei beschichteten: malen (Nachmischen der Farbe möglich → Firma Zementfaserplatten)

Ist lediglich die Patinierung betroffen, ist keine Entschädigung geschuldet, da sich die Schlagstellen natürlich nachverfärben. Die Lattung unter den Platten wird nicht entschädigt, da sie keinen Schaden nehmen kann

2.2.3 Fassade aus Holz

- Fassaden mit natürlicher Vorvergrauung:

Ist lediglich die Patinierung betroffen (an Aufprallstellen mechanisch abgenutzt), ist keine Entschädigung geschuldet, da sich die Schlagstellen natürlich nachverfärben.

- gebeizte / gestrichene Fassaden:

Anstriche werden mit der Zeit porös und verlieren die Schutzwirkung. Sie sollten im Rahmen des normalen Unterhalts z. L. des Eigentümers erneuert werden.

2.3 Dacheindeckungen

2.3.1 Zementfaserplatten

Mehrkosten infolge Asbest werden entschädigt (Mundschutz, demontierte Platten dürfen nicht vom Dach geworfen werden, Entsorgung als Sondermüll).

2.3.2 Faserzement-Wellplatte

Ersatz der beschädigten Platten. Allenfalls kann mit Umdecken wieder ein einheitliches Bild erzielt werden.

2.3.3 Schiefer aus Faserzement (Dach)

Ist lediglich die Patinierung betroffen, ist keine Entschädigung geschuldet, da sich die Schlagstellen natürlich nachverfärben.

2.3.4 Ziegel

Ersatz der beschädigten Ziegel. Allenfalls kann mit Umdecken wieder ein einheitliches Bild erzielt werden.

3 Umgang mit vorbestandene Schäden und Mehrwerten

3.1 Häufigste Beispiele (nicht abschliessend)

3.1.1 Fassade

Wird eine Fassade neu mit einer Hinterlüftung ausgeführt, so geht dieser Mehrwert z. L. des Gebäudeeigentümers und wird nicht entschädigt.

3.1.2 Schindeln

Vorbestandene Schäden durch Schwinden oder Dehnen der Schindeln (alte Risse) werden in Abzug gebracht.

3.1.3 Flachdächer

Gemäss SIA müssen Flachdachfolien mechanisch geschützt werden. Fehlt dieser Schutz, besteht ein vorbestandener Mangel → kein versicherter Schaden, da mangelhafter Unterhalt oder fehlerhafte Konstruktion (gilt nicht für «Nacktdächer»).

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14

Postfach

CH-8022 Zürich

Tel.+41 44 208 28 28

info@svv.ch

svv.ch